



**Bearbeitende Stelle:**

**Referat Außenstelle Oldenburg**

Hausanschrift: Klostermark 70-80  
26135 Oldenburg

Postanschrift: Klostermark 70-80  
26135 Oldenburg

Tel.: 04412060-0

Fax: 04412060299

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Geschäftszeichen: 5280159 - 283

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (Durchwahl)

Datum

**5280159 - 283**

134

19.10.2007

(bei Antwort bitte angeben)

**Widerrufsverfahren**

Vorname/NAME

geb. am

Sehr geehrter Herr M.

bezüglich Ihrer asylrechtlichen Begünstigung ist ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) eingeleitet worden.

Die Sachlage hat sich seit der Entscheidung des Bundesamtes geändert.

Seit dem Tod des früheren Präsidenten Eyadema im Februar 2005 ist die innenpolitische Situation in Bewegung geraten. Am 20.06.2005 wurde unter Beteiligung der gemäßigten Opposition eine neue Regierung gebildet.

Die seit dem Tode Eyademas und auch nach den Wahlen zurückgekehrten Personen sind nach vorliegenden Erkenntnissen korrekt behandelt worden. Gefährdet sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt hauptsächlich Oppositionelle, die Häuser und Einrichtungen der Regierung oder der Angehörigen der Regierungspartei RPT geplündert und/oder in Brand gesetzt haben ( vgl. Bundesamt: Togo – Erkenntnisse des Bundesamtes Nürnberg, Juni 2005; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 23.02.2006). Sie gehören nicht zu diesem Personenkreis.

In einer Aktualisierung seiner Position stellt der UNHCR fest, dass sich in den letzten zwölf Monaten die Situation in Togo stabilisiert und auf unterschiedliche Weise verbessert hat. Oppositionsführer, die zuvor um ihr Leben gefürchtet hätten, fühlten sich jetzt ausreichend beruhigt, um in Lomé zu leben. Andere sind in die Regierung der nationalen Einheit aufgenommen worden (UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers From Togo, 07.08.2006).

Nach alledem ist nicht mehr davon auszugehen, dass Ihnen wegen der damaligen exilpolitischen Aktivitäten weiterhin bei Rückkehr in Ihr Heimatland politische Verfolgung drohen könnte.

Nach Aktenlage können Sie die Rückkehr in das Heimatland auch nicht aus zwingenden Gründen, die auf früheren Verfolgungen beruhen, ablehnen.

Ich beabsichtige daher, Ihre asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung **innerhalb eines Monats** nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern. Legen Sie bitte in deutscher Sprache die Gründe dar, die Ihrer Meinung nach einer Aufhebung der Begünstigung bzw. einer Rückkehr in Ihr Heimatland entgegenstehen. Soweit Sie sich dabei auf innerhalb des Bundesgebietes entstandene Sachverhalte berufen, ist die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

Äußern Sie sich nicht innerhalb der angegebenen Frist, wird nach bisheriger Aktenlage im Widerrufsverfahren entschieden (§ 73 Abs. 4 AsylVfG).

Im Übrigen bitte ich Sie, dem Bundesamt jeden Wechsel Ihrer Anschrift anzuzeigen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die angekündigte Entscheidung keine Ausführungen zu Ihrem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland enthält. Über eine mögliche Ausreisepflicht entscheidet nämlich nicht das Bundesamt, sondern die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bolte-Kedenburg